

016 K 012/22



AMTSGERICHT BOTTROP

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 06.06.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht 46236 Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 5, I. Obergeschoss,
Saal 10**

das Wohnungseigentum eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bottrop Blatt
10472A

Grundbuchbezeichnung:

99/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemakung Bottrop Flur 32
Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Welheimer Str. 69, 71,
Größe: 10,33 a verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im
Erdgeschoss rechts und einem Kellerraum sowie einer Garage -sämtlich
Nr. 8 des Aufteilungsplans -

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3 ½-Raum-Wohnung im Erdgeschoss bestehend aus Wohn-, Schlaf-, und Kinderzimmer, Küche, Diele, Bad und Balkon nebst Kellerraum und Garage, Wohnungsgröße ca. 77,64 m². Die WEG-Anlage besteht aus 12 Wohneinheiten und 5 Garagen sowie 5 PKW-Stellplätze, Baujahr 1981.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.09.2022 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bottrop, 18.01.2024